

Hausordnung

1. Aus den Fenstern darf nichts geschüttet, gegossen oder geworfen werden.
2. Wird bei Transporten auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.
3. Das Aufstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen usw. auf Vorplätzen, Gängen und in Treppenhäusern ist nicht erlaubt. Krafträder, Motorroller, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, untergebracht werden. Das Parken von Fahrzeugen im Hof ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
4. In die Klosetts dürfen keinerlei Gegenstände geworfen werden, die eine Verstopfung verursachen können. Für entstehende Schäden haftet der Mieter.
5. Jede Beschädigung der Wasserleitung ist sofort dem Vermieter mitzuteilen. Gefährdete Wasserleitungen sind im Winter vor dem Einfrieren zu schützen.
6. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die das Herunterfallen der Töpfe und das Auslaufen von Wasser verhindern. Tücher und Wäsche dürfen nicht vor die Fenster oder auf straßenseitig gelegenen Balkonen aufgehängt werden.
7. Rollläden und Jalousien dürfen bei Sturm nicht heruntergelassen bzw. herausgestellt sein.
8. Alle Türen, speziell die Hauseingangstür und Garagentore, sind jederzeit gewissenhaft zu verschließen.
9. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenleben stören könnte. Insbesondere ist Lärm, überlautes Betreiben von Tonanlagen und Türeenschlagen zu vermeiden.
10. Es ist untersagt, auf dem Balkon zu grillen oder Feuer zu machen, sowie Tauben auf dem Grundstück zu füttern.
11. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter von polizeilichen Anmeldungen - auch von Untermietern - Kenntnis zu geben.
12. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer des Mietverhältnisses seinen Müll gemäß der Abfallsatzung der zuständigen Kommune getrennt zu sammeln und hierfür die bereitgestellten Sammelsysteme ordnungsgemäß zu verwenden. Wertstoffsäcke (Grüner Punkt) sind bis zu den bekannt gegebenen Abholterminen aufzubewahren und am Abholtag auf dem besonders gekennzeichneten Platz deponiert werden. Lagerung der Wertstoffsäcke in den Allgemeinbereichen, wie z.B. Tiefgaragen, Flure, Treppenhäuser etc., ist nicht gestattet.
13. Die Garageneinfahrt ist während der Wintermonate selbst von Eis und Schnee zu befreien.
14. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen oder für Entwendungen aus den abgestellten Fahrzeugen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch einen Defekt des Garagentores verursacht werden, insbesondere für dadurch verursachte Folgeschäden an Eigentum und Vermögen des Mieters oder von Dritten.
15. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Grundstück nicht gestattet.